

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Stadt Ellwangen am 13.12.2012, zuletzt geändert am 05.10.2017, folgende Satzung:

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigegebenen Kostenverzeichnis berechnet.
- (2) Keine Kosten werden berechnet, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz erbracht werden
Zu diesen Leistungen gehören insbesondere:
 1. Bekämpfung von Schadenfeuern (Bränden)
 2. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind,
 3. Technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Dem Kostenersatz unterliegen insbesondere
 1. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
 2. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen verursacht worden sind,
 3. Leistungen für Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb,
 4. Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von sonst feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils gültigen Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 5. Leistungen der Feuerwehr als Feuersicherheitswachdienst in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen usw.,
 6. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr
 7. Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden,
 8. sonstige Leistungen, Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 1 erforderlich waren.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt (§ 36 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet,
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes)

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, indessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Einsatzdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Der Kostenersatz setzt sich gem. dem Verzeichnis der Kostenersatzes wie folgt zusammen:
 1. aus den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr ggf. auch für die alarmierten aber nicht ausgerückten Feuerwehrmänner.
 2. aus den Fahrzeugkosten; nicht im Verzeichnis der Kostenersatzes aufgeführte Fahrzeuge werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Fahrzeuggruppe zugeordnet,
 3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke,
 4. den sonstigen Aufwendungen und Leistungen Dritter, die der Stadt Ellwangen aufgrund der Leistungsbringung in Rechnung gestellt werden (z.B. Kosten für Entsorgung, Fremdfahrzeuge, Fremdgeräte usw.)
- (3) Die Dauer eines Einsatzes wird grundsätzlich nach Stunden berechnet, angefangene halbe Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Für die Fahrtkosten werden die gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt, angefangene Kilometer werden aufgerundet.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschließlich der Rüstzeit für die verwendeten Fahrzeuge und der eingesetzten Feuerwehrmänner berechnet.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Für Überlandhilfe nach § 27 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg wird grundsätzlich Kostenersatz entsprechend den Kostensätzen des Kostenverzeichnisses verlangt.
- (2) Für Überlandhilfe für Gemeinden können bei zu verlangendem Kostenersatz einzelne Kostensätze ermäßigt oder auf die Berechnung aller seiner Kostensätze verzichtet werden, wenn Gegenseitigkeit beim Kostenersatz durch die Gemeinde gewährleistet ist.

§ Zentrale Schlauchwerkstatt

Für Leistungen der Zentralen Schlauchwerkstatt der Feuerwehr wird Kostenersatz entsprechend dem Kostenverzeichnis „ZSW“ verlangt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.

- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 05.10.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.2017

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kosten berechnet:

	€/ Stunde
Personalkosten	20,80
Fahrzeuge	
VRW	51,00
TLF 16/24	95,00
LF 20	170,00
LF Kat.	133,00
RW 2	187,00
GWG	146,00
GWL	34,00
DLK 23/12	264,00
SW 2000	54,00
ZSW	25,00
ELW	34,00
MTW	20,00
VW-Bus	20,00
Verkehrsabsicherungsanhänger	5,50
Boot	1,50
LF 8/6	83,00
TSF	43,00
StLF 10 / MLF	83,00
TLF 4000	154,00
TS 8 Anhänger	3,00
Schlauchanhänger	1,50

Zentrale Schlauchwerkstatt – ZSW

(Tatsächliche Kosten und Verwaltungskostenzuschlag)

Kostensätze für an die ZSW angeschlossene Gemeindefeuerwehr / Organisationen

1. Schlauchwartung angeschlossener Gemeinden / Organisationen

Kostensätze bis zur Menge der 2,5-fachen Normbestückung je Fahrzeug pauschal je Jahr, einschl. Anlieferung und Abholung durch die ZSW. Die angelieferten Mehrschläuche werden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Jahren mit Minderanlieferungen verrechnet.

		In €
Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	554,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	554,00
Tanklöschfahrzeug	TroTLF	554,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	619,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	619,00
Löschfahrzeug	LF 16/TF	580,00
Löschfahrzeug	LF 10/6	529,00
Löschfahrzeug	LF 8/6	529,00
Löschfahrzeug	LF 8	529,00
Löschfahrzeug	LF 16/12	529,00
Löschfahrzeug	LF 16	529,00
Löschfahrzeug	LF 24	529,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	322,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF W	322,00
Schlauchanhänger	SA	291,00
Rüstwagen	RW1/RW2/GW-OEL	168,00
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	281,00
Gerätewagen Gefahrgut	GWG	322,00
Schlauchwagen	SW 2000	838,00

2. Mehrwartung über die 2,5-fache Normbestückung je Fahrzeug hinaus

- a) Reinigen, Prüfen, Trocknen, Kennzeichnen, einschl. Anlieferung und Abholung durch die ZSW – 13,50 € / je Schlauch
- b) Vulkanisieren, Flicker, Einbinden von Kupplungen – 4,50 € / je Schlauch

Notwendige Ersatzteile werden zum Selbstkostenpreis separat in Rechnung gestellt. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Zentrale Schlauchwerkstatt dazu technisch und personell in der Lage ist. Arbeiten, die über die normalen Wartungs- und Prüfungstätigkeiten hinaus gehen, werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Kostensätze für nicht an die ZSW angeschlossenen Gemeindefeuerwehren / Organisationen

- a) Reinigen, Prüfen, Trocknen, Kennzeichnen, ohne Anlieferung und Abholung durch die ZSW – 13,50 € / je Schlauch
- b) Vulkanisieren, Flicker, Einbinden von Kupplungen – 6,80 € / je Schlauch

4. Durchführung von Feuersicherheitswachen und Feuersicherheitsdienstleitungen

Für Feuersicherheitswache / Feuersicherheitsdienst 13,00 € / Std. je eingesetztem
Feuerwehrangehörigen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Karl Hilsenbek
Oberbürgermeister